



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 16 / 2016**  
Seite 1025 – Seite 1102  
Ausgabedatum: 22.12.2016

# INHALT

Einrichtung des Bachelorstudienganges Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2016/17	S. 1027
Aufhebung des Lehramtsstudienganges für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen Gesundheit und Gesellschaft (Care) zum Wintersemester 2016/17	S. 1029
Aufhebung des Masterstudienganges Advanced Physical Methods in Radiotherapy zum Wintersemester 2016/17	S. 1031
Aufhebung des Masterstudienganges Nonprofit Management and Governance zum Sommersemester 2017	S. 1033
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 1035
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Mathematik	S. 1063
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care vom 17.11.2016	S. 1091
Neue Beitragsordnung Studierendenwerk Heidelberg	S. 1093
STATUT für die Forschungsstelle Antiziganismus	S. 1099

**1027**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
22.12.2016

## **Einrichtung des Bachelorstudienganges Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2016/17**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Bachelorstudienganges Gerontologie, Gesellschaft und Care zum Wintersemester 2016/17 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 18.10.16 (Az.: 43-7821.2-19-0/8/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**1028**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

**1029**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **Aufhebung des Lehramtsstudienganges für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen Gesundheit und Gesellschaft (Care) zum Wintersemester 2016/17**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Lehramtsstudienganges für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen Gesundheit und Gesellschaft (Care) zum Wintersemester 2016/17 wird zugestimmt. Die bereits für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium bis zum 31. Juli 2022 nach der „Wissenschaftlichen Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik“ vom 15. Dezember 2009 abschließen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 18.10.16 (Az.: 43-7821.2-19-0/8/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**1030**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

**1031**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **Aufhebung des Masterstudienganges Advanced Physical Methods in Radiotherapy zum Wintersemester 2016/17**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Masterstudienganges Advanced Physical Methods in Radiotherapy zum Wintersemester 2016/17 wird zugestimmt. Den bereits für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird garantiert, dass das für den Abschluss ihres Studiums erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bis zum Ende des Sommersemesters 2018 erhalten bleibt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 15.11.16 (Az.: 42-7821.2-23-72/1/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**1032**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**



**1033**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **Aufhebung des Masterstudienganges Nonprofit Management and Governance zum Sommersemester 2017**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Masterstudienganges Nonprofit Management and Governance zum Sommersemester 2017 wird zugestimmt. Den bereits für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird garantiert, dass das für den Abschluss ihres Studiums erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 erhalten bleibt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 31.10.16 (Az.: 41-7821.2-23-47/2/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**1034**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

**1035**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 23. November 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2016 erteilt.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Gerontologie, Gesundheit und Care vermittelt zentrale Elemente einer rehabilitativen Pflege, sowie zentrale medizinische, psychologische, soziologische und ethische Inhalte zu einem multidisziplinären Konzept. Die Integration einer grundständigen Ausbildung im Fach Pflege in der BA-Phase befähigt die Absolventen zu pflegfachlicher Kompetenz und dem Anspruch des Lehrberufs im Berufsfeld Pflege gerecht zu werden. Die BA-Phase erfolgt als mit praktischen Ausbildungsanteilen vernetzter Studiengang. Die Absolventen verfügen zudem nach Abschluss der BA-Phase über eine abgeschlossene Pflegefachausbildung mit gerontologischem Schwerpunkt.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Gerontologie, Gesundheit und Care beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach mit einem Umfang von 95 Leistungspunkten, kombiniert mit einem anderen Studienfach im Umfang von 59 Leistungspunkten (davon 2 LP Fachdidaktik). Dazu kommen Bildungswissenschaften, Berufspädagogik und Fachdidaktik im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten und eine Bachelorarbeit mit 6 Leistungspunkten, die im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care anzufertigen ist.

(3) Das Bachelorstudium Gerontologie, Gesundheit und Care kann nur mit den in Anlage 1 aufgeführten Studiengängen kombiniert werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das erfolgreiche Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie in den Bildungswissenschaften, in der Berufspädagogik und in der Fachdidaktik und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

(4) Für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care sind Voraussetzung:

- eine abgeschlossene dreijährige Pflegefachausbildung
- oder
- eine einjährige Berufsausbildung in der Pflege (Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer) oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder ein Nachweis über das absolvierte erste Ausbildungsjahr in einer Pflegefachausbildung mit Versetzungsnachweis in das zweite Ausbildungsjahr (Ausbildung zur Altenpflegefachkraft, Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachkraft, generalistische Pflegefachausbildung) sowie
  - der Nachweis über eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einer Ausbildungsstätte, die einen Kooperationsvertrag mit der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studienganges abgeschlossen hat.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch.

(7) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens sechs Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
  
- (2) Die Bachelorarbeit geht als eigenes Modul in die Studienfachnote des betreffenden Hauptfaches ein.
  
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
  
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
  
- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.



## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss am Institut für Gerontologie zuständig. Ihm gehören zwei Hochschullehrer, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Einer der Hochschullehrer wird vom Fakultätsrat zum Vorsitzenden bestimmt.
  
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
  
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
  
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
  
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
  
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
  
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen liegt zwischen 15 und 60 Minuten.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten liegt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote nach Maßgabe des Modulhandbuchs ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes der beiden Studienfächer gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2.



(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie im Rahmen der Bildungswissenschaften, Berufspädagogik und Fachdidaktik und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung herangezogen. Die Bachelorarbeit geht als Modul in die Bewertung der Studienfachnote ein. Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Bildungswissenschaften, Berufspädagogik und Fachdidaktik gehen nicht in die Note ein.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 %   |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

(1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module,
2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienfach sowie
3. die Prüfungsleistungen im Rahmen der Bildungswissenschaften, und der Fachdidaktik, außer der Berufspädagogik

im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.

## **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie in den Bildungswissenschaften, und der Fachdidaktik erfolgreich absolviert sind. Die Berufspädagogik kann danach abgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 erfüllt sind.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist in 2 Exemplaren und einer elektronischen Version, deren Datenformat mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt ist, fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

### **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

### **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.



## **§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde**

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Zusätzlich wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher (auf Wunsch auch in englischer) Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zugeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**1059**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 23. November 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Kombinationsmöglichkeiten**

Der Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care ist mit allen Bachelorstudiengängen kombinierbar, die ein entsprechendes Angebot im Umfang von 57 Leistungspunkten (plus 2 LP Fachdidaktik) in ihrer Bachelorprüfungsordnung vorsehen.

**Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen**

Auflistung der Module mit Angabe der Leistungspunkte;  
Modellstudienplan

**Übersicht der Leistungspunkte in den Fachmodulen****Leistungspunkte der dienlichen Berufspraxis (beruflichen Fachpraktika)  
„Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung“**

<b>Bachelorstudium</b>	<b>LP Praxis</b>	<b>LP Wissenschaftl. Ausarbeitung</b>
4 Wochen stationäre Altenhilfe	<b>3 LP</b>	<b>2 LP</b>
4 Wochen stationäre Altenhilfe	<b>3 LP</b>	<b>2 LP</b>
6 Wochen ambulante Altenhilfe	<b>5 LP</b>	<b>4 LP</b>
6 Wochen Gerontopsychiatrie	<b>5 LP</b>	<b>4 LP</b>
4 Wochen geriatrische Rehabilitation od. Geriatrie	<b>4 LP</b>	<b>4 LP</b>
4 Wochen Hospiz	<b>4 LP</b>	<b>4 LP</b>
<b>Leistungspunkte insgesamt</b>	<b>24 LP</b>	<b>20 LP</b>

1061

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016  
22.12.2016

<b>Liste der Fachmodule mit Leistungspunkten im BA</b>	<b>LP</b>
1. Gerontologie	8 LP
2. Gerontopsychiatrie	6 LP
3. Ethik / Thanatologie	5 LP
4. Pflegewissenschaft	9 LP
5. Geriatrische Medizin – Anatomie + Physiologie	9 LP
6. Geriatrische Medizin – Physiopathologie + Pharmakologie	6 LP
7. Gesundheitsförderung, Prävention, und Rehabilitation	5 LP
8. Recht	3 LP
Fachwissenschaft Care gesamt	51 LP
Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung → Dienliche Berufspraxis → Tabelle oben	44 LP
<b>Gesamt Fachwissenschaft Care</b>	<b>95 LP</b>
9. Berufspädagogik Care	8 LP
10. Fachdidaktik Care	2 LP

### Modellstudienplan für das Bachelorstudium – Leistungspunkteverteilung in Care

BA of arts „Gerontologie, Gesundheit und Care“					
1. Semester 16 LP	2. Semester 17LP	3. Semester 19 LP	4. Semester 18LP	5. Semester 22 LP	6. Semester 19 LP (13+6)
Gerontologie I 3 LP	Gerontologie II 3 LP	Entwicklungs-psychologie 2 LP	Gerontopsychiatrie I Klinische Gerontologie 3 LP	Gerontopsychiatrie II Psychopathologie 3 LP	BA- Arbeit 6 LP
Ethik /Thanatologie I 2 LP	Ethik/Thanatologie II 3 LP	Gesundheitsförderung und Prävention 3 LP	Rehabilitation 2 LP	Recht 3 LP	
Anatomie + Physiologie I 3 LP	Anatomie + Physiologie II 3 LP	Ernährungslehre 3 LP	Krankheitslehre I + Phar- makologie 3 LP	Krankheitslehre II + Phar- makologie 3 LP	
Pflegewissenschaft I Grundlagen + Pflege- konzepte 3 LP	Pflegewissenschaft II Pflegetheorien 3 LP	Pflegewissenschaft III Pflegediagnostik u. Pflege- prozess 3 LP	Fachdidaktik 2 LP	Berufspädagogik I 4 LP	Berufspädagogik II 4 LP
Pflegepraxis: Pfle gehandlungen, Le- benswelt- und Tagesge- staltung 5 LP	Pflegepraxis: Pfle gehandlungen, Le- benswelt- und Tagesge- staltung 5 LP	Pflegepraxis: Pfle gehandlungen, Le- benswelt- und Tagesge- staltung 8 LP	Pflegepraxis: Pfle gehandlungen, Le- benswelt- und Tagesge- staltung 8 LP	Pflegepraxis: Pfle gehandlungen, Le- benswelt- und Tagesge- staltung 9 LP	Pflegepraxis + Prüfung: Pfle gehandlungen, Le- benswelt- und Tagesge- staltung 9 LP
Alternativ → 26 Wochen dienliche Berufspraxis / siehe Übersicht der LP					

**1063**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
22.12.2016

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Mathematik**

vom 8. Dezember 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2016 erteilt.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen

## **II. Master-Prüfung**

- § 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Master-Zeugnis
- § 19 Master-Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang Mathematik vermittelt tiefergehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden der Mathematik und nach Wahl der Studierenden auch angrenzender Fachgebiete.
  
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die zur Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
  
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

### § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erforderlich.
- (3) Das Lehrangebot dient der Vertiefung und der Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Mathematik bzw. angrenzender Gebiete. Es umfasst folgende Studienanteile: zwei Wahlpflichtbereiche jeweils einen in Reiner und Angewandter Mathematik von je 8 LP zwei mathematische Seminare von je 6 LP, sowie weitere Wahlveranstaltungen von zusammen 32 LP. Bei der Wahl der Veranstaltungen ist zu beachten, dass ein hinreichender Anteil in das Gebiet der Master-Arbeit fällt. Dazu kann der Betreuer der Arbeit bis zu 16 LP in spezifischen Veranstaltungen zur Bedingung der Betreuung machen. Die Erfüllung dieser Bedingung wird mit der Übernahme der Betreuung bestätigt. Hierzu kommen ein Anwendungsbereich mit 16 LP sowie fachübergreifende Kompetenzen im Umfang von 6 LP. Die Master-Arbeit wird mit 30 LP angerechnet und durch ein Master-Seminar im Umfang von 8 LP begleitet. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt damit insgesamt 120 Leistungspunkte.
- (4) Die Veranstaltungen des Anwendungsgebietes können auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch Veranstaltungen aus dem Master Mathematik ersetzt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienganges werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, und geprüft.

(6) Wird die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Im Masterstudiengang Mathematik können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeiten entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 Teilzeitstudienordnung zu beachten.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter zwei Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie ein Vertreter der Studierenden an; der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. September. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer sowie die Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Master-Studiengang Mathematik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.

- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzer müssen den Master-Grad in Mathematik erworben oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erlangt haben.
- (5) Als Prüfer und Gutachter für die Master-Arbeit können nur Prüfende gemäß Abs. 2 bestellt werden, die hauptamtlich an der Fakultät für Mathematik und Informatik Heidelberg tätig sind und im Master-Studiengang Mathematik lehren. Prüfer für die Satz 1 nicht gilt, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweiter Prüfer oder Gutachter ein Prüfer nach Satz 1 bestellt wird.
- (6) Für die Prüfer sowie für die Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 50 % des Hochschulstudiums. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
3. die Master-Arbeit

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.



## **§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes verstanden hat und dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit den gängigen Methoden des Faches Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei mehreren Prüfern kann ein Prüfer den Beisitz übernehmen.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes verstanden hat und dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit den gängigen Methoden des Faches Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen des Prüfers ist die Hausarbeit auch in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen. Ferner ist dann zu erklären, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung entspricht und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Modulnote wird aus den entsprechend der Leistungspunkte gemittelten Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.

(5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(7) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 5 genannten internationalen Bewertungen.

## **§ 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Beim Modul Master-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres wiederholt werden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Ist eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul einmal nicht bestanden, so kann der Prüfling dafür ein anderes Wahlpflicht- oder Wahlmodul wählen; er behält in diesem Fall seinen Anspruch auf Wiederholung im Nichtbestehensfall.

## **II. Master-Prüfung**

### **§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß den Anlagen 1 bis 4,
  2. der Master-Arbeit.
  
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird vom Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
  
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

## § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. für den Master-Studiengang Mathematik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder Diplomstudiengang Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder in einem Lehramtsstudiengang Mathematik nicht verloren hat.
  
- (2) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer eine Gesamtstudienleistung von 45 LP erbracht hat.
  
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
  
- (4) Der Antrag auf Verleihung des Master-Grads ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
  1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Studienfach Mathematik (Anlagen 1 bis 4) und über den erfolgreichen Abschluss einer Master-Arbeit,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Prüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die wissenschaftliche Prüfung im Lehramts-Studiengang Mathematik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet,
  3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Mathematik nicht erloschen ist.

- (5) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramtsstudiengang Mathematik nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 verloren hat oder
  5. der Prüfling sich in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Mathematik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 5 ausgegeben und betreut werden.
  
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
  
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit entspricht 30 LP. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um 3 Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.



(6) Die Master-Arbeit soll eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(7) Die Master-Arbeit kann nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Weitere Sprachen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

## **§ 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Fassung in einem gängigen Format fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung entspricht und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 5 Abs. 5 bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bei der schriftlichen Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der schriftlichen Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.

(4) Wird die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

(5) Die Master-Arbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

### **§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung und die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sind.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.

(3) Für die Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Noten der einzelnen Module in den Anlagen 1 bis 4 und der Master-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten und Multiplikatoren gewichtet.

## **§ 18 Master-Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Masterstudiengang wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

## **§ 19 Master-Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
  
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
  
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, gelten noch bis zum Ende des fünften Semesters nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die bisher gültigen Regelungen. Sie können auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Heidelberg, den 8. Dezember 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1

### Studienaufbau des Master-Studiums Mathematik

#### 1. Jahr

Wahlpflicht Reine Mathematik	8 LP
Wahlpflicht Angewandte Mathematik	8 LP
Wahl Mathematik I+II	16 LP
Anwendungsgebiet I+II	16 LP
2 Seminare	12 LP
Gesamt:	60 LP

#### 2. Jahr

Wahl Mathematik III+IV	16 LP
Fachübergreifende Kompetenzen	6 LP
Master Seminar	8 LP
Master Arbeit	30 LP
Gesamt:	60 LP

#### Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.
- (2) Die Wahlpflichtmodule der Reinen und Angewandten Mathematik sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Die Wahlmodule sind aus dem Angebot der Mastermodule Mathematik zu wählen. Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse können bis zu zwei der Wahlmodule aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Mathematik gewählt werden, soweit diese nicht in die Bachelorprüfung eingegangen sind.

- (4) Das Master-Seminar wird beim Betreuer der Master-Arbeit abgeleistet.
- (5) Die Studierenden müssen frühzeitig sicherstellen, dass sie hinreichend im Spezialgebiet ihrer Masterarbeit gebildet sind. 16 LP in spezifischen Veranstaltungen können dabei vom Betreuer zur Bedingung der Vergabe einer Arbeit gemacht werden.
- (6) Das Anwendungsgebiet kann auf Antrag des Studierenden durch Module aus dem Master Mathematik im Umfang von 16 LP ersetzt werden.
- (7) Die fachübergreifenden Kompetenzen werden nicht benotet.

## **Anlage 2**

### **Module des Fachstudiums**

Das Fachstudium gliedert sich entsprechend den Forschungsschwerpunkten der Fakultät in die Bereiche

- A. Algebra und Arithmetik
- B. Angewandte Analysis und Modellierung
- C. Geometrie und Topologie
- D. Komplexe Analysis, automorphe Formen und Mathematische Physik
- E. Numerik und Optimierung
- F. Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung

Innerhalb der Bereiche gliedern sich die Module nach dem Grad der Vertiefung und Spezialisierung. Es gibt insbesondere (Leistungspunktzahlen sind für typische Module jeder Kategorie angegeben):

- 1. Grundmodule (8 LP) führen auf der Basis der Bachelorausbildung in ein Teilgebiet ein.
- 2. Aufbaumodule (8 LP) vertiefen Stoff eines Teilgebiets aufbauend auf einem Grundmodul.
- 3. Spezialisierungsmodule (3-8 LP) führen in spezielle Aspekte eines Teilgebiets ein, die in der Regel eng an die aktuelle Forschung heranführen.

Zusätzlich gibt es in jedem Bereich Seminare. Das Modulhandbuch kann weitere Module vorsehen, die als Wahlmodule angerechnet werden können.

Als Wahlpflichtmodule können Grund- und Aufbaumodule gewählt werden. Dabei sind die Bereiche A, C und D als Reine, die Bereiche B, E und F als Angewandte Mathematik wählbar.

### **Anlage 3**

#### **Fächerübergreifende Kompetenzen**

Mathematisches Kolloquium, je nach Semesterzahl	2 – 6 LP
Software-Praktikum, je nach Umfang	3 – 6 LP
Industrie-Praktikum, je nach Dauer	3 – 6 LP
Teilnahme an Ferienkursen bzw. Summer Schools	3 – 6 LP
Auslandssemester, je Semester 3 LP	3 – 6 LP
Fachübergreifende Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universität	bis zu 6 LP

### **Anlage 4**

#### **Anwendungsgebiete**

Zulässige Anwendungsgebiete sind:

1. Informatik
2. Physik
3. Astronomie
4. Biologie
5. Chemie
6. Wirtschaftswissenschaften
7. Philosophie

Näheres regelt das Modulhandbuch.



**1089**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

Weitere Anwendungsgebiete können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

## **Anlage 5**

### **Benotung nach ECTS**

Die Vergabe der "ECTS-Grade" für eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung entspricht folgender Zuordnung:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

**1090**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 17.11.2016

Auf Grund von §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 17. November 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren**

- (1) Studienanfänger im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.
  
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**1092**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 17.11.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg am 24. November 2016 die Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg geändert und wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Beitragszweck**

Dem Studierendenwerk Heidelberg ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Heidelberg in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1. dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

## **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
  - Universität Heidelberg
  - Pädagogische Hochschule Heidelberg
  - Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
  - Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
  - Hochschule Heilbronn
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Center for Advanced Studies (DHBW CAS)
  - Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen
  
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
  
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

### § 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 1. | Für die Studierenden der <b>Universität Heidelberg</b> pro Semester  | <b>49,00 Euro</b> |
| 2. | Für die Studierenden der <b>Pädagogischen Hochschule Heidelberg</b> pro Semester   | <b>49,00 Euro</b> |
| 3. | Für die Studierenden der <b>Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg</b> pro Semester  | <b>74,80 Euro</b> |
|    | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 49,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 25,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. |                   |
| 4. | Für die Studierenden der <b>Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg</b> pro Semester  | <b>74,80 Euro</b> |
|    | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 49,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 25,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. |                   |
| 5. | Für die Studierenden der <b>Hochschule Heilbronn</b> pro Semester  | <b>59,00 Euro</b> |
|    | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 44,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 15,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. |                   |
| 6. | Für die Studierenden der <b>Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach</b> pro Studienjahr  | <b>72,00 Euro</b> |
| 7. | Für die Studierenden der <b>Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn</b> pro Studienjahr  | <b>80,00 Euro</b> |
| 8. | Für die Studierenden des <b>DHBW CAS Heilbronn</b> pro Studienjahr   | <b>80,00 Euro</b> |
| 9. | Für die Studierenden der <b>Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen</b> pro Semester  | <b>49,00 Euro</b> |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung und bei den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk Heidelberg eingegangen sein.



## **§ 6 Rückerstattung**

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist an das Studierendenwerk Heidelberg, Marstallhof 1, 69117 Heidelberg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg veröffentlicht, sie tritt ab dem Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

gez. Ulrike Leiblein  
Geschäftsführerin

**1098**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **STATUT für die Forschungsstelle Antiziganismus**

### **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. am 28.11.2014 einen Staatsvertrag mit den Zielen geschlossen, in Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und der Euro-päischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

- jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken,
- den gesellschaftlichen Antiziganismus zu bekämpfen und
- gemeinsam das gesellschaftliche Miteinander unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Sinti und Roma kontinuierlich zu verbessern.

Mit Blick auf diese Ziele wurde in diesem Vertrag unter anderem vereinbart, eine Forschungsstelle Antiziganismus zu errichten. Diese Forschungsstelle soll an der Universität Heidelberg angesiedelt werden.

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die Einrichtung der Forschungsstelle sowie das nachstehende Statut für diese beschlossen:

## **§ 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben**

(1) Die Forschungsstelle Antiziganismus ist am Historischen Seminar der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg angesiedelt.

(2) Die Forschungsstelle hat insbesondere die Aufgaben,

- wissenschaftliche Grundlagenforschung zu Ursachen, Formen und Folgen des Antiziganismus in den europäischen Gesellschaften vom Mittelalter bis in die Gegenwart zu betreiben,
- Diskriminierungsmechanismen theoriegeleitet und bevorzugt vergleichend sowohl auf lokaler, regionaler, nationaler wie auch auf transnationaler Ebene zu untersuchen,
- interdisziplinäre Forschungen in den Kontext der Rassismus-, Stereotypen-, Gewalt- und Inklusionsforschung zu stellen.

(3) Die Forschungsstelle stellt grundsätzlich ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit, der praxisorientierten Forschung sowie der handlungsorientierten Präventionsarbeit zur Verfügung.

## **§ 2 Beirat**

Die Arbeit der Forschungsstelle kann nach erfolgreicher Etablierung der Forschungsstelle durch einen Beirat begleitet werden. Er gibt Empfehlungen und berät die wissenschaftliche Leitung.

### **§ 3 Wissenschaftlicher Leiter**

(1) Der Wissenschaftliche Leiter der Forschungsstelle wird vom Direktorium des Historischen Seminars der Philosophischen Fakultät gewählt und vom Rektor bestellt. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Leiter führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung. Er ist verantwortlich für die Koordination der Forschungsaktivitäten und -projekte sowie die Verwendung der der Forschungsstelle zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen. Er berichtet den anderen Mitgliedern des Beirates und dem Sprecher des Historischen Seminars.

### **§ 4 Finanzmittel**

Die Forschungsstelle finanziert sich aus Zuwendungen des Wissenschaftsministeriums und ggf. eingeworbenen Drittmitteln. Anträge auf Drittmittel sind dem Wissenschaftlichen Leiter anzuzeigen.

### **§ 5 Evaluation/Ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Forschungsstelle wird nach 5 Jahren evaluiert. Näheres zur Vorgehensweise regelt das Rektorat.

(2) Ergänzend zu diesem Statut finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**1102**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im  
Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.10.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)